

---

## Wortlaut der Petition

---

Obligate Persönliche Anhörung des Kindes und Beobachtung seiner Interaktionen

§ 159 FamFG ist so zu ändern, dass das Gericht sich ausnahmslos möglichst initial selbst ein Bild vom Kind und den streitenden Bezugspersonen macht. Neben der rein verbalen, wenig verlässlichen Anhörung muß obligat eine Interaktionsbeobachtung mit den Bezugspersonen erfolgen, um Verhalten, Bindung und Widersprüche zu erkennen.

Der Gesetzgeber muß dafür sorgen, dass Richter fachlich und zeitlich dazu befähigt werden

---

## Begründung

---

Bei Kindschaftssachen scheint es häufig, dass Richter auf die Anhörung des Kindes verzichten. Offenbar besteht bei vielen Richtern nicht der Wunsch, sich überhaupt ein eigenes Bild von einer Angelegenheit zu machen. Stattdessen werden ungeprüft Stellungnahmen von Jugendamt, Verfahrensbeistand und sog. Sachverständigen übernommen. Eltern werden von manchen Richtern im 30 min Takt abgefertigt, rechtliches Gehör verweigert.

Dies ist mit ordentlicher Arbeit im Sinne eines Rechtsstaates, der mehr als bloße Fassade sein soll, unvereinbar. Wenn sich die Tätigkeit des Richters darauf beschränkt, aus mehr oder minder fundierten, oft schwerst unseriösen Stellungnahmen Dritter einen Beschluss zu basteln kann der Richter kostensparend durch eine Software ersetzt werden.

Jugendämter erstellen häufig Stellungnahmen über Kinder und Eltern, die sie nie gesehen und gesprochen haben. Sogenannte Sachverständige erstellen Gutachten, ohne dafür auch nur annähernd qualifiziert zu sein. Die entstehenden Gutachten sind ganz überwiegend inhaltlich und methodisch desolat, willkürlich und unseriös und können nur als Pseudogutachten und Scharlatanerie bezeichnet werden. Verfahrensbeistände bringen Anträge und Stellungnahmen ein, ohne die Betroffenen adäquat zu explorieren und anzuhören. Auch hier fehlt es an Qualifikation. Die Justiz initiiert, duldet und unterhält einen flächendeckenden Betrug bei Gutachten und Verfahrensbeistandschaften. Aktuell herrschen katastrophale Zustände an Deutschen Familiengerichten, Rechtsstaatlichkeit ist nicht gegeben.

Der Gesetzgeber hat wiederholt gezeigt, dass er keine Qualifikationen für Verfahrensbeistände und Gutachter will, zuletzt mit dem aktuellen Gesetzentwurf BT 438/15, der keinerlei Verbesserung bietet. Nicht einmal eine Approbation wird verlangt, eine Mindestqualifikationsvorgabe fehlt weiterhin bzw. soll blumig-unverbindlich bleiben. Die Anforderungen für einen Heilpraktiker beispielsweise liegen ganz erheblich über denen eines „Sachverständigen“. Es ist aus diesen Gründen unabdingbar, dass Richter selbst geschult werden, um sich ausnahmslos und schon am Verfahrensbeginn ein eigenes Bild in der Kindschaftssache zu machen. Dazu muß neben der Anhörung des Kindes zwingend eine Interaktionsbeobachtung mit beiden Elternteilen bzw. den streitenden Parteien stattfinden. Wer sich als Familienrichter nicht für Menschen interessiert und nicht psychologisch-sozialpädiatrisch fortbilden möchte ist fehl am Platze.

Die fundierte Ausbildung der Familienrichter und die obligate persönliche Interaktionsbeobachtung durch den Richter bereits initial im Verfahren wird mehr Richterstellen erfordern, kann aber auch Verfahren abkürzen und überflüssige Gutachten vermeiden. Zur Finanzierung schlägt der Petend vor, die Verfahrensgebühr anzuheben. Diese ist, verglichen mit den Anwalts- und Gutachterkosten, derzeit belanglos. Teilweise kann das Gesetz auch finanziert werden, indem Kosten für sinnlose und unseriöse Gutachten und Verfahrensbeistände entfallen

---

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Abs. (2) und Abs. (3) §159 sind zu streichen. Abs. (1) könnte etwa so aussehen:

„Das Gericht hört das Kind ausnahmslos persönlich an. Darüber hinaus sind die Interaktionen des Kindes mit den Parteien, sofern diese Bezugspersonen sind, vom Gericht zu beobachten und zu dokumentieren.(Interaktionsanalyse)“

Eine funktionierende Justiz ist ebenso wichtig wie Wasser und Strom. Eine funktionierende Justiz stellt die Grundlage für einen funktionierenden Staat dar. Diese fundamentale Bedeutung der Justiz wird leider nur für jene ersichtlich, die feststellen müssen, dass Verfahren in Deutschland nicht nur zu lange dauern, sondern dass, zumindest im Gebiet des Familienrechtes, auch die Qualität der Verfahren in keiner Weise mit rechtsstaatlichen Ansprüchen übereinstimmt.

Ein Gesetzgeber, der zu wenig oder ungeeignetes Personal für die Justiz bereitstellt, wohl aber Geld für höchst fragwürdige Subventionen wie Abwrackprämien und künstliche Beschneigung, löst die Fundamente des Staates auf